

Bielefelder Richtlinie

über die Förderung baubegleitender energetischer Beratung bei Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden im Stadtgebiet vom 19.02.2009, in der 1. Änderungsfassung vom .2010

1. Zuwendungszweck

Die qualifiziert begleitete energetische Optimierung von Wohngebäuden im Stadtgebiet dient der Minderung lokaler Emissionen und dem Schutz natürlicher Ressourcen. Die Stadt Bielefeld gewährt auf der Grundlage der Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld Zuwendungen für eine baubegleitende energetische Beratung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden. Die Einbeziehung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen vermeidet Mängel bei der Sanierungsplanung und -durchführung. Damit soll eine Optimierung im Hinblick auf die CO₂-Minderung im Rahmen von Gebäudesanierungen erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist eine baubegleitende energetische Beratung für eine Modernisierungsmaßnahme, die den energetischen Status eines Wohngebäudes wesentlich verbessert. Als Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie gilt ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Haus, z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus. Zu den Wohngebäuden zählen auch gemischt genutzte Gebäude, sofern die Wohnungen überwiegen (z.B. Büros und Geschäfte im Erdgeschoss, Wohnungen in den Obergeschossen).

3. Fördervoraussetzungen

(1) Fördervoraussetzung ist, dass

- ein Vorgespräch bei der energetischen Bauberatung der Stadt Bielefeld stattgefunden hat,
- durch die Umsetzung der Modernisierungsmaßnahme mindestens die gesetzlichen Ziele der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung erreicht werden,
- die baubegleitende energetische Beratung für ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet erfolgt, Beurteilungsgrundlage sind die Flächenanteile,
- mit der Baumaßnahme vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
- die baubegleitende energetische Beratung durch eine Beraterin oder einen Berater mit einer der nachstehenden Qualifikationen erfolgt:
 - a) staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Schall- und Wärmeschutz
 - b) öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für ein Sachgebiet des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus
 - c) Anerkennung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Richtlinie des Bundes vom 11. April 2008, Vor-Ort-Beratung, 3. Antragsberechtigte)
 - d) Architektin oder Architekt, die /der durch eine/n Beraterin oder Berater der Buchstaben a bis c begleitet wird,

(2) Im Rahmen einer fachgerechten Baubegleitung müssen mindestens folgende Leistungen erbracht werden:

- Beratung bei der Maßnahmenplanung und Überprüfung der Ausführungsplanung
- Unterstützung bei der Angebotsauswertung
- Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen evtl. Bekleidungen
- Teilnahme an der Übergabe der Haustechnik incl. Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen technischen Einweisung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und/oder einer beauftragten Person in die Haus- und Regelungstechnik, sofern anlagentechnische Komponenten (z. B. Lüftungs- oder Heizungsanlagen) eingebaut bzw. erneuert werden.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- planungs- oder ordnungsrechtliche Gründe der Umsetzung der Maßnahme entgegenstehen
- Aufwendungen für Tätigkeiten geltend gemacht werden, die von
 - o der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Immobilie,
 - o einem grundbuchrechtlich abgesicherten Nutzungsberechtigten,
 - o oder deren bzw. dessen Ehegattin/Ehegatten/ eingetr. Lebenspartnerin/ Lebenspartner, Eltern oder Kindern, Enkelkindern, Geschwistern oder Großeltern, Verschwägerten bis zum zweiten Grade als Beraterin bzw. Berater erbracht werden.

(4) Die Stadt behält sich vor, die Leistungen im Einzelfall vor Ort zu prüfen.

4. Bemessung der Förderhöhe

Gefördert werden 50 % der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten, maximal 2.000,- € pro Gebäude, für die baubegleitende energetische Beratung zu folgenden Maßnahmen:

- Dämmung Außenwand
- Dämmung Dach
- Dämmung Kellerdecke*
- Erneuerung Fenster*
- Erneuerung Heizungsanlage*

*Förderung nur im Zusammenhang mit einer Dach- und/oder Außenwanddämmung entsprechend den Fördervoraussetzungen möglich.

Eventuelle Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen sind vorrangig und werden gegebenenfalls nach dieser Richtlinie fördermindernd angerechnet.

5. Zuschussempfänger/in

Anspruchsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden im Stadtgebiet. Bei neu erworbenen oder im Wege sonstiger Rechtsnachfolge übergebenen Objekten ist eine Auflassungsvormerkung, ein notarieller Vertrag, ein Erbschein oder ein ähnlich geeigneter vorläufiger Nachweis über den bevorstehenden Erwerb des Eigentums vorzulegen. Ein Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) ist spätestens mit der Mittelanforderung nachzureichen.

6. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

7. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Umweltamt, Ravensberger Str.12, 33602 Bielefeld, gewährt.

Der Antrag kann von den Anspruchsberechtigten, einer von ihnen bevollmächtigten Person oder Hausverwaltung gestellt werden.

Dem Antrag ist mindestens beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Qualifikationsnachweis der Beraterin bzw. des Beraters,
- Kostenvoranschlag für die energetische Beratung und Baubegleitung.

8. Bewilligung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die an die Beraterin oder den Berater zu zahlende Beträge für die baubegleitende energetische Beratung. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Der Zuwendungsbescheid hat eine Gültigkeit von bis zu 18 Monaten. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bewilligungsbescheid ist abschließend, eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.

9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Die Abschlussrechnung der Beraterin bzw. des Beraters, die Rechnungsbegleichung, der Eigentumsnachweis, sowie der Verwendungsnachweis mit der Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme und der Beratungsleistungen durch die Beraterin/ den Berater sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 19.02.2009 tritt in der 1. Änderungsfassung vom am 01.01.2011 in Kraft.